

Wirtschaftssatzung

der IHK Südlicher Oberrhein für das Geschäftsjahr 2019

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein hat am 6. Dezember 2018 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und der Beitragsordnung vom 02. Dezember 2008 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2019 (01.01.2019 bis 31.12.2019) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	EUR 17.705.000,00
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	EUR 17.703.300,00
mit geplantem Vortrag in Höhe von	EUR 1.743.600,00
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	EUR 1.745.300,00

2. im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	EUR 0,00
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	EUR 400.000,00

festgestellt.

Bewirtschaftungsvermerke

1. Die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen sind nach Maßgabe des § 11 FS insgesamt gegenseitig deckungsfähig.
2. Die unter den Positionen 11. und 13. der Detailgliederung des Finanzplans für Investitionen veranschlagten Ansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

II. Beitrag

1. Nicht in das Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften sowie eingetragene Vereine, deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 5.200,00 nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 25.000,00 nicht übersteigt.

2. Als **Grundbeiträge** sind zu erheben von
2. 1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis **EUR 80.000,00**, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II.1. greift,

EUR	50,00
------------	--------------
 2. 2. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als **EUR 80.000,00** und bis **EUR 160.000,00** sowie von IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis **EUR 160.000,00**

EUR	170,00
------------	---------------
 2. 3. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als **EUR 160.000,00** und bis **EUR 320.000,00**

EUR	340,00
------------	---------------
 2. 4. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als **EUR 320.000,00** und bis **EUR 640.000,00**

EUR	580,00
------------	---------------
 2. 5. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als **EUR 640.000,00** und bis **EUR 1.280.000,00**

EUR	1.160,00
------------	-----------------
 2. 6. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als **EUR 1.280.000,00**

EUR	1.320,00
------------	-----------------
3. Für *Kapitalgesellschaften*, die nach Ziffer II., 2.2. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, *wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag auf EUR 50,00 ermäßigt*. Sollten sich die in Satz 1 genannten Voraussetzungen ändern, ist der Antragsteller verpflichtet, dies der IHK unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Als **Umlagen** sind zu erheben **0,16 %** des Gewerbeertrags, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von EUR 15.340,00 für das Unternehmen zu kürzen.
5. **Bemessungsjahr** für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr **2019** (Geschäftsjahr).

6. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine **Vorauszahlung** des Grundbeitrags und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

Soweit der IHK für einen IHK-Zugehörigen, der im Handelsregister eingetragen ist oder dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, keine amtlich festgesetzten Gewerbeerträge oder Gewinne aus Gewerbebetrieb vorliegen, wird eine Vorauszahlung auf der Basis von Angaben des IHK-Zugehörigen, hilfsweise durch Schätzung entsprechend §162 AO, zumindest jedoch in Höhe des Grundbeitrags nach Ziffer II.2.2., erhoben.

Soweit der IHK für einen IHK-Zugehörigen, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, keine amtlich festgesetzten Gewerbeerträge oder Gewinne aus Gewerbebetrieb vorliegen, wird eine Vorauszahlung auf der Basis von Angaben des IHK-Zugehörigen, hilfsweise durch Schätzung entsprechend § 162 AO, erhoben.

III. Kredite

1. Investitionskredite

Für Investitionen können Kredite in Höhe von EUR --,-- aufgenommen werden.

2. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von **EUR 1.000.000,00** aufgenommen werden.

IV. Diese Wirtschaftssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Freiburg, 6. Dezember 2018

IHK Südlicher Oberrhein

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

gez.
Dr. Steffen Auer

gez.
Andreas Kempff

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt "Wirtschaft im Südwesten" 01/2019 veröffentlicht.

Freiburg, 6. Dezember 2018

IHK Südlicher Oberrhein

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

gez.
Dr. Steffen Auer

gez.
Andreas Kempff